

Stellungnahme
zum
Entschließungsantrag
der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP
zur
Überarbeitung der BEG-EM-RiLi
Ausschussdrucksache 20(25)453

Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e. V. (BTGA)
Fachverband Gebäude-Klima e. V. (FGK)
Herstellerverband Raumluftechnische Geräte e. V. (RLT-Herstellerverband)

Die Verbände der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA) begrüßen, dass die Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP in ihrem Entschließungsantrag die Bundesregierung auffordern, ein Förderkonzept vorzulegen, das „notwendige nachhaltige Investitionen in Heizungen und in die Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden“ unterstützen soll. Es ist sachgerecht, dass dieses Förderkonzept auf den bestehenden Förderstrukturen der Bundesförderung für effiziente Gebäude aufgebaut und die BEG weiterentwickelt werden soll.

Rahmenbedingungen für die Nutzung von Abwärme

Unter Punkt II. 11. wird die Bundesregierung aufgefordert, „den Beitrag von Abwärme für eine verlässliche und dekarbonisierte Wärmeversorgung zu erhöhen und hierfür die Rahmenbedingung für die Nutzung von Abwärme deutlich zu verbessern [...]“. Diese Forderung wird von den TGA-Verbänden ausdrücklich unterstützt. Allerdings ist im weiteren Verfahren darauf zu achten, dass die Begriffsbestimmung „Abwärme“ nicht – wie bereits im Gesetzentwurf zur aktuellen Novellierung des GEG und im Entwurf für das Wärmeplanungsgesetz – zu kurz greift: Zu einer technologieoffenen Begriffsbestimmung muss aus unserer Sicht auch zählen, dass die Nutzung von Abwärme auch dann berücksichtigt wird, wenn sie in Lüftungsanlagen über eine Wärmerückgewinnung genutzt wird. Es ist sowohl technisch als auch logisch nicht nachvollziehbar, dass nach den beiden Gesetzentwürfen (Gesetz zur Wärmeplanung § 3 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 15 und GEG-Novelle § 3 Abs. 1 Nr. 30a) Abwärme in Lüftungsanlagen nur dann als Erneuerbare oder gleichwertige Energie angesehen wird, wenn sie über eine Wärmepumpe nutzbar gemacht wird. In der BEG sollte diese Einschränkung vermieden werden.

Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen ist in ihrer Funktion analog zu Wärmepumpen zu sehen und arbeitet sogar effizienter als diese – die Wärme der Abluft wird regeneriert und auf

die Zuluft übertragen (regenerativ). Raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen) mit Wärmerückgewinnung können ca. 30 bis 50 Prozent des Wärmebedarfs eines Gebäudes decken und sind Wärmeerzeugern gleichzusetzen. Die Förderung von Lüftungsgeräten mit Wärmerückgewinnung für den Wohnungsbau sollte nach einem vereinfachten Verfahren analog den Positivlisten bei Wärmepumpen beantragt werden können. Energetische Daten liegen beispielsweise in den EU EPREL-Datenbanken vor.

Rahmenbedingungen für die Förderung von Luft-Luft-Wärmepumpen

Luft-Luft-Wärmepumpen sind ein wesentlicher Baustein, um die Dekarbonisierungsziele zu erreichen. Die Technologie ist hervorragend geeignet, insbesondere Bestandsgebäude schnell, effizient und zu vertretbaren Kosten umzurüsten. Diese Systeme haben mindestens eine vergleichbare Effizienz wie andere Wärmepumpen und sie können netzdienlich betrieben werden. Die bisherige technologieoffene Förderung von Wärmepumpen muss unverändert beibehalten werden.

Planungssicherheit, Nachhaltigkeit von Fordern und Fördern

Förderprogramme müssen übersichtlich gestaltet werden, damit sie einfach kommuniziert und verstanden werden können. Investitionen in Gebäude und deren Technik bedürfen verlässlicher und planbarer Vorgaben durch die Politik. Das gilt gleichermaßen für Fördermaßnahmen, mit denen Investitionen angereizt werden sollen. Nicht vorhersehbare Änderungen der Förderprogramme und kurzfristiges Anpassen der Inhalte oder der zur Verfügung stehenden Mittel sind für Investoren nicht planbar und verhindern das Errichten neuer, effizienter Gebäude oder die Sanierung bestehender Immobilien. Das gilt sowohl für private als auch gewerblich genutzte Gebäude.

Nichtwohngebäude berücksichtigen

Im vorliegenden Entschließungsantrag werden Nichtwohngebäude kaum erwähnt, obwohl in ihnen laut dena-Gebäudereport 2023 rund 36 Prozent des Gebäudeendenergieverbrauchs anfallen. Die hier vorhandenen Energie- und CO₂-Einsparpotenziale müssen endlich gehoben werden. Wir fordern deshalb, dass beim Aufbau des Förderkonzepts und der Weiterentwicklung der BEG auch Nichtwohngebäude entsprechend berücksichtigt werden.

Unter Punkt II. 4. g. des Entschließungsantrags heißt es, bei „Nichtwohngebäuden gelten ähnliche Grenzen nach Quadratmeterzahl“. Um den Markt zu beruhigen und um Planbarkeit und Verlässlichkeit zu gewährleisten, muss dringend klar definiert werden, was unter „ähnlichen Grenzen“ zu verstehen ist.

Bonn, Ludwigsburg, September 2023

Bundesindustrieverband Technische Gebäudeausrüstung e. V., Hinter Hoben 149, 53129 Bonn,
Tel.: +49 228 949170, Fax: +49 228 9491717, info@btga.de, www.btga.de

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Hoferstraße 5, 71636 Ludwigsburg,
Tel.: +49 7141 258810, Fax: +49 7141 258819, info@fgk.de, www.fgk.de

Herstellerverband Raumluftechnische Geräte e. V., Hoferstraße 5, 71636 Ludwigsburg,
Tel.: +49 7141 2588140, Fax: +49 7141 2588149, info@rlt-geraete.de, www.rlt-geraete.de